AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister



Nr. 14 I 31. Jahrgang I 06.11.2021

Inhalt

 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund am 08. Mai 2022 	2
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	3
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	6
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	8
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	11
Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	14
Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht!	14
UNESCO-BRIEF 04/2021	15/16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110 **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund <u>www.stralsund.de</u> in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostseezeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle I 03831 252 212 I pressestelle@stralsund.de





Hansestadt Stralsund Der Gemeindewahlleiter Stralsund, 05.11.2021

1. Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund am 08. Mai 2022

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) i. V. m. § 62 LKWG M-V sowie den §§ 15 bis 19 LKWG M-V und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

1. Wahltermin

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2021 den **08. Mai 2022** als Wahltermin und für eine eventuell notwendige Stichwahl den 22. Mai 2022 bestimmt.

Entsprechend § 62 LKWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 75. Tag vor der Wahl, 22. Februar 2022, bis spätestens 16:00 Uhr schriftlich einzureichen bei der

Hansestadt Stralsund Der Gemeindewahlleiter Mühlenstraße 4-6 Postfach 2145 18408 Stralsund

Um Terminvereinbarung unter Tel. 03831 252 401 oder 252 410 wird gebeten.

2. Aufstellung der Wahlvorschläge

2.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M-V).

Dabei können mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten, wobei die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein muss (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

3. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 66 LKWG M-V, wer am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz erfüllt,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.



4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 sowie Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i. V. m. §§ 16 und 66 LKWG M-V sowie § 24 LKWO M-V enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers (Formblatt 5.1.1 bzw. 5.2)
- Angaben zu den Vertrauenspersonen (Formblatt 5.1.1 bzw. 5.2)
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (Formblatt 5.1.1)
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V einschließlich einer Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl § 66 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wahlbewerbers (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Unionsbürger: Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V (Formblatt nach Anlage 6)

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die amtlichen Vordrucke sind über die Internetseite <u>www.stralsund.de/ob-wahl-2022</u> (Link zur Landeswahlleitung) erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos versandt.

Die Parteien und Wählergruppen werden vorsorglich darauf hingewiesen, die in ihren Satzungen enthaltenen Regelungen zur Aufstellung von Kandidaten, insbesondere die Regelungen zu den entsprechenden Mitgliederversammlungen, Einladungsfristen usw., zu beachten.

Klaus Gawoehns

Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2020 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch Baltic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alter Markt 1-2, 24103 Kiel, geprüft und am 16. April 2021 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und



• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 20. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

WFE - G - 04/2021

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

"Der Vertreter der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH (WFE), Herr Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, hält unter Verzicht auf Form und Frist in seinen Diensträumen eine Gesellschafterversammlung ab.

Teilnehmer: Oberbürgermeister, Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow

Es werden sodann unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H 2021-VII-08-0338 vom 07.09.2021, folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
- 2. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der baltic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 716.228,09 und einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 27.786.029,46 wird festgestellt und der Lagebericht gebilligt.
- 3. Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von EUR 716.228,09 ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von EUR 716.228,00 in Gewinnrücklagen

- Freie Rücklage (§62 Abs. 1 Nr. 3 AO) mit dem höchstmöglichen Betrag
- Gewinnrücklagen mit dem restlichen Betrag
- 4. Der Geschäftsführerin, Frau Annett Mülling, wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- 5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt."
- III. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrteinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 20.10.2021 Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH gez. Annett Mülling Geschäftsführerin



Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2020 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft geprüft und am 10. Juni 2021 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, unter dem Datum vom 10. Juni 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An die Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die ge-



setzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.
 - Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 20. September 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rt Revision und Treuhand GmbH und Co. KG am 10. Juni 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 936.618,45 Euro und einer Bilanzsumme von 8.342.106,83 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 936.618,45 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 25.10.2021

gez. Peter Friesenhahn Geschäftsführer

Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2020 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

Fidelis Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Glevitzer Straße 99 17192 Waren (Müritz)

geprüft und am 31.05.2021 der folgende eingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

PRÜFUNGSURTEILE

"Wir haben den Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEIL UND FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL ZUM LAGEBERICHT Im Geschäftsjahr veräußerte die Gesellschaft mit Urkundennummer UR 1416/2020 vom 16. Dezember 2020 der Notarin Elke Heiden, Stralsund, in Stralsund, Franzenshöhe, Am Frankenhafen, die Hafenanlage sowie diverse Grundstücke. Grundlage für dieses Geschäft war ein Wertgutachten mit Datum vom 28. Mai 2020. Das zugrunde gelegte Wertgutachten bezog sich jedoch nicht auf den vollständigen Veräußerungsgegenstand, so dass sich nicht abschließend beurteilen ließ, ob das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen einem Fremdvergleich standhält. Der im Geschäftsjahr realisierte Buchverlust betrug TEuro 3.746. Ein sich daraus ergebendes steuerliches Risiko lässt sich nicht abschließend ermitteln.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers



für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 13 ABS. 3 KPG M-V

AUSSAGE ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 – 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss 2020 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 am 28.09.2021 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 26.10.2021

gez. Gerd Habedank Geschäftsführer



Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

- 1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund

PRÜFUNGSURTEILE

Ich habe den Jahresabschluss der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird vorrangig durch Fördermittel finanziert. Änderungen in der Förderpolitik können existenzgefährdende Folgen für die Gesellschaft haben.

Daneben verweise ich auf die Angaben im Abschnitt B.2 des Lageberichts, in dem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft nach dem Stichtag in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Meine Prüfungsurteile sind bezüglich dieser Sachverhalte nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 13 ABS. 3 KPG M-V

AUSSAGE ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugeben

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass folgende Sachverhalte zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben:

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird vorrangig durch Fördermittel finanziert. Änderungen in der Förderpolitik können existenzgefährdende Folgen für die Gesellschaft haben.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass zum Prüfungszeitpunkt der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aufgrund der Corona Pandemie teilweise eingeschränkt ist und es folglich zu Einnahmenausfällen kommen wird. Die Gesellschaft befindet sich in einer angespannten Liquiditätssituation.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 9. April 2021 Jörg Ketelsen Wirtschaftsprüfer"

2. FREIGABE LANDESRECHNUNGSHOF

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 09.09.2021 den Prüfungsbericht mit folgender Bemerkung weitergeleitet:

"Anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs.4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 mit Hinweis auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers weiter."

3. BESCHLÜSSE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 28.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Der durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 958.845,36 € festgestellt."

4. AUSLEGUNG

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH in der Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 21.10.2021

gez. Kroß Geschäftsführerin Stralsunder Innovation Consult GmbH



Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Mit Wirkung vom 18.06.2021 hat der Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH folgende Zusammensetzung:

Herr Marc Quintana Schmidt

Kiebenhieberstraße 2a, 18439 Stralsund Aufsichtsratsvorsitzender; Rechtsanwalt

Frau Kathrin Ruhnke

Böttcherstraße 28, 18439 Stralsund Stellvertreterin; Fraktionssachbearbeiterin

Herr Detlef Lindner

Fährstraße 7, 18439 Stralsund Beamter

Herr Richard Kinder

Mönchstraße 11, 18439 Stralsund Steuerherater

Herr Frank Fanter

Majakowskistraße 7, 18437 Stralsund Unternehmer

Herr Christian Binder

Scheelestraße 16, 18439 Stralsund Teamleiter Dialogmarketing

Herr Egbert Präkels

Heinrich-Lietz-Straße 26, 18437 Stralsund Sachverständiger

Stralsund, 21.10.2021

gez. Kroß Geschäftsführerin

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat

Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht!

Wie viele Einwohner hat unser wunderschöner Landkreis? Wie hoch ist der Wohnungsleerstand? Und wie verteilen sich die Einwohner über die Fläche in Vorpommern-Rügen? Wo werden weitere Kitas, Schulen oder Altenheime benötigt?

Um diese Fragen beantworten zu können, werden Daten benötigt, die durch die registergestützte Volkszählung des Zensus 2022 überprüft werden sollen. Registergestützt heißt, dass aus den bestehenden Registern (Einwohnermeldeamt u.a.) zehn Prozent der Anschriften zufällig ausgewählt und auf Richtigkeit überprüft werden. Schließlich können sich über die Jahre erhebliche Fehler einschleichen. Vielleicht haben Sie die Personen- und Wohnungszählung von 2011 noch in Erinnerung. Im nächsten Jahr soll nun europaweit erneut gezählt werden. Der Zensus 2022 findet unter hohen Datenschutzvorschriften statt, damit niemand anhand seiner Angaben identifiziert werden kann. Um den Zensus nach rechtlichen Vorgaben fristgerecht durchführen zu können, benötigt der Landkreis viele fleißige Helfer, die uns bei dieser Aufgabe tatkräftig unterstützen.

Deswegen möchten wir um Ihre Mithilfe werben! In der Zeit von Mai bis August nächsten Jahres soll eine Auswahl von annähernd 9.000 Anschriften mit entsprechenden Fragebögen erfasst werden. Wir begleiten und schulen Sie, damit Sie bestmöglich für Ihre Aufgabe vorbereitet sind. Sie leisten damit einen gesellschaftlichen Beitrag, für den Sie selbstverständlich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre Einsatzzeiten können Sie frei nach Ihren Möglichkeiten und Vorstellungen gestalten.

Sie möchten uns beim Zensus 2022 unterstützen? Dann registrieren Sie sich bitte einfach in unserem Online-Formular unter https://www.lk-vr.de/Zensus-2022/Anmeldebogen/. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung auch telefonisch unter der +49 (3831) 357-1326 entgegen. Wir freuen uns, wenn Sie diese Infos an Ihre Bekannten, Freunde und Familienmitglieder weiterleiten.

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



ganisation Historische Altsta

Organisation der Vereinten Nationen ir Bildung, Wissenschaft und Kultur

AUSGABE 04/2021 (OKTOBER-DEZEMBER)

RÜCKBLICK

KURATORIUMSSITZUNG DER DEUTSCHEN STIFTUNG WELTERBE

Am 2. September fand in Wismar die diesjährige Kuratoriumssitzung der Deutschen Stiftung Welterbe statt. Kuratoriumsvorsitzende Dr. Birgitta Ringbeck brachte den Vorschlag ein, eine Geberkonferenz zu organisieren, auf der um weitere Unterstützer geworben werden soll. Die Landeshauptstadt Schwerin, die sich um Aufnahme in die Welterbeliste bewirbt, ist bereits vor einigen Jahren als Zustifter hinzugekommen. Auch das Land Sachsen-Anhalt gibt regelmäßig einen hohen Finanzbeitrag in die Stiftung.

Die Deutsche Stiftung Welterbe, 2001 von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründet, unterstützt das Anliegen der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. U. a. hilft die Stiftung bei der Antragstellung, beim Erhalt von gefährdeten Stätten und ermöglicht den fachlichen Austausch. Durch Spenden und Zustiftungen kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes der Menschheit geleistet werden.

ICOMOS-MONITORING 2021

Am 27. und 28. September führten die Beauftragten Frank-Pieter Hesse und Prof. Dr. Matthias Staschull das ICOMOS-Monitoring für das Berichtsjahr 2021 für Stralsund und Wismar durch. Beide Städte informierten über aktuelle bauliche und gestalterische Vorhaben.

Themen in Wismar waren u. a. die drei großen Speicher im Alten Hafen und der "Innovation-Port" der Hochschule, der Grünring um die Altstadt und dessen Gestaltung in der Vergangenheit und die Dankwartstraße 31/31A, ein großer Sanierungskomplex in der Altstadt.

In Stralsund standen u. a. die Klöster, die Quartiere 33, 65 und 68, die Sanierung der nördlichen Hafeninsel, der Neue Markt auf der Agenda. Beide ICOMOS-Vertreter erhielten außerdem einen Einblick in die geplanten Aktivitäten zum 20-jährigen Welterbe-Jubiläum 2022.



VIRTUELLER RUNDGANG DURCH DIE AUSSTELLUNG IM WELT-ERBE-HAUS



Foto: © TZ Wismar, A. Rudolp

Zum Tag des offenen Denkmals ist für die Ausstellung im Welt-Erbe-Haus Wismar ein digitaler Ausstellungsrundgang erstellt worden. Der 4-minütige Film vermittelt einen ersten Eindruck vom Gebäude, in dem sich das Welterbe-Besucherzentrum befindet, und informiert über die Besucherangebote im Innen- und Außenbereich. Er ist auf den Internetseiten www.wismar.de und www.stralsund-wismar.de abrufbar.

PETER BOIE ZUM EHRENBÜRGER DER HANSESTADT STRALSUND ERNANNT

Peter Boie, ehemaliger Geschäftsführer der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, erhielt das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund. Die Auszeichnung fand im Rahmen der Festveranstaltung 30 +1 Jahre der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH in der Kulturkirche St. Jakobi am 9. September statt. Grundlage für die Verlei-

hung der Ehrenbürgerschaft ist der Beschluss der Bürgerschaft. Peter Boie hat die Stadterneuerung seit den frühen 1990er-Jahren aktiv mitgestaltet und maßgeblich persönlich verantwortet. Die dynamische Entwicklung der Hansestadt Stralsund in den vergangenen 30 Jahren, die Anerkennung der Altstadt als



UNESCO-Welterbe und große städtebauliche Vorhaben wie die Rathaus- und Theatersanierung sowie der Bau des OZEANEUM sind eng mit seinem Namen verbunden. Seit seiner Pensionierung 2014 engagiert sich Peter Boie ehrenamtlich zum Wohle der Stadt in zahlreichen Vereinen und Gremien. So war er Gründungsmitglied des Stadtmarketingvereins, ist Mitglied im Welterbe-Beirat und im Vorstand des Bürgerkomitees "Rettet die Altstadt Stralsund" e.V.

Seite 15



Foto: Friz Fischer

KÄTHE-RIECK-URKUNDE FÜR ADELHEID HORN-HENN

Die Hansestadt Stralsund hat anlässlich des Tags des offenen Denkmals Adelheid Horn-Henn mit der Käthe-Rieck-Urkunde geehrt. Die Architektin betreute von 1990 bis 2011 zahlreiche bedeutsame und stadtbildprägende Sanierungsvorhaben in der Hansestadt, u. a. den Kirchgang des Heilgeistklosters und das Museumshaus in der Mönchstraße 38, in dem die Spuren aller Zeitschichten konserviert und ablesbar sind. Ihr besonderes Engagement galt dem Stralsunder Rathaus. Die herausfordernde Bauleitung bei diesem Sanierungsvorhaben erfüllte sie mit hoher Fachkenntnis, großem Einfühlungs- und dem notwendigen Durchsetzungsvermögen. Auch nach Eintritt in den Ruhestand 2011 blieb sie Stralsund verbunden. Nach Sichtung und Strukturierung des umfangreichen Unterlagenbestandes zur mehrjährigen Rathaussanierung übergab sie der Stadt und den nachfolgenden Generationen ein geordnetes Erbe.

AKTUELLES

STUDIERENDE AUS WISMAR BESUCHEN WELTERBE-AUSSTELLUNG

In der Zeit vom 4. bis 8. Oktober 2021 setzte Prof. Dr.-Ing. Arnd Florian Hennemeyer, Welterbestudien (World Monument Studies), mit einer Gruppe von Studierenden der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar seine einwöchige Exkursionsreihe in die Hansestadt Stralsund fort. Bereits bei der ersten Exkursion im vergangenen Jahr entstanden bemerkenswerte Arbeiten zur Architektur und Kunst, besonders der großen Stralsunder Kirchen, die in einer hochschuleigenen Publikationsreihe veröffentlicht wurden.

Auch in diesem Jahr besuchte eine Gruppe von 18 Studierenden die Welterbe-Ausstellung in der Ossenreyerstraße 1 und besichtigten den Tapetensaal im ersten Obergeschoss. Angeregt durch ihre Neugier und Beobachtungen entstand ein lebhafter Austausch über Fragen zur Geschichte seiner Erhaltung, der Nutzung und Zuschreibung. Für die Studierenden eröffnete dies neue Blickwinkel und Themenfelder für ihr weiteres Arbeiten zum Thema Welterbe.

JOURNALISTENREISE DER DEUTSCHEN ZENTRALE FÜR TOURISMUS



Am 12./13. Oktober besuchten Journalistinnen und Journalisten aus Österreich und der Schweiz Stralsund, Wismar und die Insel Rügen. Organisiert wurde der Aufenthalt in Stralsund durch den Tourismusver-Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit der Tourismuszentrale. Neben Stadtführung und OZEANEUM-Besuch stand auch ein Austausch zum UNESCO-Welterbe und den Maßnahmen der Stadterneuerung auf dem Programm. Die Aufgaben und Wirkungen des Welterbe-Status wurde den Reisejournalisten in der Welterbe-Ausstellung im Olthofschen Palais vermittelt.

INTERNATIONALE TAGUNG ZU 650 JAHRE STRALSUNDER FRIEDEN

Vom 27. bis 29. Oktober treffen sich Hanseforscherinnen und -forscher zu einer internationalen und interdisziplinären Tagung in Stralsund. Sie nehmen die historischen Grundlagen des Stralsunder Friedens in den Blick, der als Höhepunkt der Hansemacht bezeichnet wird und berück-

sichtigen dabei unterschiedliche Aspekte und Perspektiven. Wie kam es überhaupt zum Friedensschluss in Stralsund? Welche Wirkungen im europäi-



schen Kontext gingen davon aus? Wie wurde der Friedensschluss gewertet und wie sah es in Stralsund um 1370 (+/- 50 Jahre) überhaupt aus? Veranstalter ist das Netzwerk Kunst und Kultur der Hansestädte gemeinsam mit der Hansestadt Stralsund. Weitere Informationen unter www.netzwerk-hansekultur.de.



TERMINE OKTOBER BIS DEZEMBER 2021

27. BIS 29. OKTOBER, STRALSUND

Tagung zum Stralsunder Frieden des Netzwerks Kunst und Kultur der Hansestädte

28. BIS 31. OKTOBER, STRALSUND, KNIEPERWALL UND WALLANLAGEN

Stralsunder Herbstlichter, mystisch-herbstliche Illumination anlässlich des Jubiläumstages "30 Jahre Städtebauförderung"

6. NOVEMBER, ST.-GEORGEN-KIRCHE, WISMAR

Konzert NDR Radiophilharmonie, Dirigent: Andrew Manze

20. NOVEMBER, ST.-GEORGEN-KIRCHE, WISMAR

Konzert Vivaldi - Die vier Jahreszeiten, Kammerorchester Philharmonie der Solisten Solovioline und Leiter Vladik Otaryan

17. DEZEMBER, ST.-GEORGEN-KIRCHE, WISMAR

NDR Vokalensemble, Fröhliche Weihnacht - Weihnachtslieder aus aller Welt, Dirigent Klaas Stok

22. DEZEMBER, ST.-GEORGEN-KIRCHE, WISMAR

J.S. Bach: "Weihnachtsoratorium", Kantorei Wismar, Collegium für Alte Musik Vorpommern, Solisten

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind keine verbindlichen Planungen und Aussagen für Veranstaltungen möglich. Aktuelle Informationen sind erhältlich auf www.wismar.de und www.stralsund.de.

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt Amt für Kultur, Welterbe und Medien Ossenreyerstraße 1 18439 Stralsund

Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16 Fax: +49 (0) 3831/25 25 23 16 Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner Stabsstelle Welterbe. Welterbemanager Lübsche Straße 23 23966 Wismar Tel.: +49 (0) 3841/22 52 91 01

Fax: +49 (0) 3841/22 52 91 03

Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET: DIE UNESCO IM INTERNET: www.unesco.ora DIE DEUTSCHE SEITE:

www.unesco.de